

Stadt Gunzenhausen

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

ist mit der Urschrift gleichlautend

über die Sitzung des Stadtrates

- öffentlich -

am Donnerstag, 28. Juli 2011

Az.: II-Stü/SD-IH/Hu
Die Mitglieder des Stadtrates -
Ausschusses waren ordnungsgemäß
geladen.
Anwesend waren 24 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit
gegeben.

Lfd. Nr.	Beschluss	Abstimmungs- ergebnis	
		dafür	dagegen
335	Fairer Handel - faires kommunales Beschaffungswesen; Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit	24	0

Der Stadtrat der Stadt Gunzenhausen spricht sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit aus.

Zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit verpflichtet sich die Stadt, bei der Vergabe von Aufträgen künftig folgende Maßstäbe anzulegen:

1. Es finden nach Möglichkeit nur noch Produkte Berücksichtigung, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.
2. Bei der Ausschreibung von Produkten, bei deren Herstellung die Gefahr von ausbeuterischer Kinderarbeit besteht, sind die beteiligten Firmen darauf hinzuweisen, dass nur Waren aus Produktionsbedingungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit beschafft werden.

Hierzu wird in die Leistungsbeschreibung und in die zusätzlichen Vertragsbedingungen folgender Passus aufgenommen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen. Erweist sich nach Vertragsabschluss, dass der Auftragnehmer eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben hat oder seitens des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer gegen die mit der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen verstoßen wurde, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers werden für diesen Fall ausgeschlossen, Schadenersatzansprüche der Stadt Gunzenhausen sind möglich.“

3. Eine Selbstverpflichtung der Bieter ist in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Sie wird bei der Auftragsvergabe Vertragsbestandteil.

Gunzenhausen,